

BEBAUUNGSPLANS NR. 61.23.39
„Mainzer Straße – Bahnhofstraße“
Stadt Raunheim

**Artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit
geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG**

Entwurf

Auftraggeber:



Auftragnehmer:

**natur
Profil**

Planung und Beratung
Dipl. Ing. M. Schaefer
Alte Bahnhofstraße 15
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-20 11
e-mail: info@naturprofil.de

Stand: September 2023

Bearbeitung:

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

Inhalt

1	EINLEITUNG	3
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.2	LAGE UND UMFANG DES VORHABENS	3
1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	6
1.4	METHODIK	8
1.4.1	<i>Methodisches Vorgehen</i>	8
1.4.2	<i>Einbeziehung von Maßnahmen</i>	9
1.5	DATENGRUNDLAGEN.....	9
1.6	WIRKFAKTOREN	10
1.6.1	<i>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i>	10
1.6.2	<i>Anlagebedingte Wirkprozesse</i>	10
1.6.3	<i>Betriebsbedingte Wirkprozesse</i>	11
2	RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT	11
2.1	BIOTOPSTRUKTUR	12
2.2	PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	15
2.3	TIERGRUPPEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	16
2.3.1	<i>Weichtiere, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien</i>	16
2.3.2	<i>Schmetterlinge</i>	16
2.3.4	<i>Säugetiere</i>	17
2.4	EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VSCHRL	17
2.5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASNAHMEN	18
2.5.1	<i>Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)</i>	18
2.5.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</i>	19
2.6	BETROFFENHEIT VON GESCHÜTZTEN ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE BZW. EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE.....	19
2.6.1	<i>Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	19
2.6.2	<i>Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie</i> ..	20
3	NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUS-SETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSCHG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL	21
4	ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS	22
	QUELLEN	24

Abbildungen

Abbildung 1: Übersichtslageplan.....	4
Abbildung 2: Geltungsbereich und Umfeld,.....	5
Abbildung 3: Eingeschossige Wohnbebauung mit Einzelbaumbestand.....	12
Abbildung 4: Neubebauung mit Nadelbäumen und vorrübergehender Ruderalvegetation.....	13
Abbildung 5: Öffentliche parkähnliche Grünanlage.....	13
Abbildung 6: Straßenzug mit älterer eingeschossiger Wohnbebauung ohne Baumbestand.....	14
Abbildung 7: Freiflächen mit ausgeprägtem Baumbestand.....	14
Abbildung 8: Moderne Bebauung mit geringem Nistplatz- und Quartierpotenzial.....	15
Abbildung 9: Altbäume im Hofbereich.....	15

Tabellen

Tabelle 1: Betroffenheit von Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens.....	20
Tabelle 2: Betroffenheit von Vogelarten in ungünstigem Erhaltungszustand im Wirkraum des Vorhabens.....	21

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der rechtskräftige Bebauungsplan von 2012 hatte zum Ziel, im Planungsgebiet eine vertragliche bauliche Entwicklung zu sichern, welche einerseits die ortstypische und historisch gewachsene städtebaulichen Struktur sichert und zum anderen eine maßvolle bauliche Entwicklung für die einzelnen Grundstückseigentümer im Zentrum von Raunheim ermöglicht. Dabei lag neben der Bebauungsstruktur auch ein Schwerpunkt auf einer zeitgemäßen Nutzungsstruktur, die sich möglichst konfliktfrei mit dem Schutzbedürfnis der Wohnnutzung vereinbaren lässt. Weiterhin galt es, die privaten Freiräume als Grünflächen zu sichern und öffentliche Grünstrukturen weiter zu entwickeln. Dazu wurden Misch- und Wohngebiete festgesetzt, innerhalb derer kleinteilig Art und Maß der baulichen Nutzung geregelt sind, um den Gebietscharakter möglichst umfänglich zu sichern. Teile der Grundstücke wurden als private Grünflächen festgesetzt, um auf diese Weise die als erhaltenswert erachteten Freiraumstrukturen auch in Blockinnenbereichen zu gewährleisten.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes soll die vorhandene Wohnbebauung gesichert werden. Die geplanten Änderungen betreffen das Maß der baulichen Nutzung hinsichtlich der Baufenster H, C und N. Es wird eine dem Bestand anpassende Neuordnung der Baugrenzen und Baulinien erforderlich. Die Baufenster C und H sind bauplanungsrechtlich abzusichern. Die Änderungen in diesen Bereichen beziehen sich auf die privaten Grünflächen und ausgerichteten Baugrenzen sowie Baulinien.

Um möglichst weitgehend ausschließen zu können, dass artenschutzrechtliche Restriktionen der späteren baulichen Nutzung entgegenstehen, wird auf der Ebene der Bebauungsplanung eine Artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit „europäisch geschützter Arten“ (FFH- und VSchRL) gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgenommen. Für die Erarbeitung wurde das Büro NaturProfil Dipl.-Ing. M. Schaefer, Friedberg beauftragt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch die geplante Nutzungsänderung bzw. die Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplanes erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu prüfen. Der Fachbeitrag Artenschutz wird gemäß dem aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand 2015), erarbeitet.

1.2 Lage und Umfang des Vorhabens

Das Planungsgebiet befindet sich im Zentrum der Ortslage Raunheim und umfasst Teile des alten Ortskerns nördlich der Bahnlinie. Der Änderungsbereich bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan, wobei allgemeine Änderungen sich auf

das gesamte Planungsgebiet beziehen und konkrete Änderungen des Maß der baulichen Nutzung sich auf zwei Einzelgrundstücke beziehen (Flur 1, Flurstück Nr. 42/4 – Schulstraße 1 / Mainzer Straße 9; Flur 2, Flurstück Nr. 85/3 – Liebfrauenstraße 66, 66A-C / Mainzer Straße 39, 39A-B). Der Gesamt-Änderungsbereich umfasst liegt in der Gemarkung Raunheim und umfasst eine Fläche von ca. 13,68 ha. Das überwiegende Planungsgebiet erstreckt sich in Südwest-Nordost-Richtung zwischen der Bundesstraße B 43 im Norden und der Mainzer Straße im Zentrum und geht eine Bebauungstiefe über die Mainzer Straße hinaus. Weiterhin zieht sich der Geltungsbereich entlang der Bahnhofstraße nach Süden und bezieht hier wechselnd die angrenzenden Grundstücke ein. Im Westen bildet der Ziegelhüttenweg und im Osten die Mainstraße die Grenze des Geltungsbereichs. Im Norden schließen sich jenseits der B 43 der Main und das Main-Vorland an. An den übrigen Planungsgebietsgrenzen setzt sich der Siedlungsbereich von Raunheim fort.

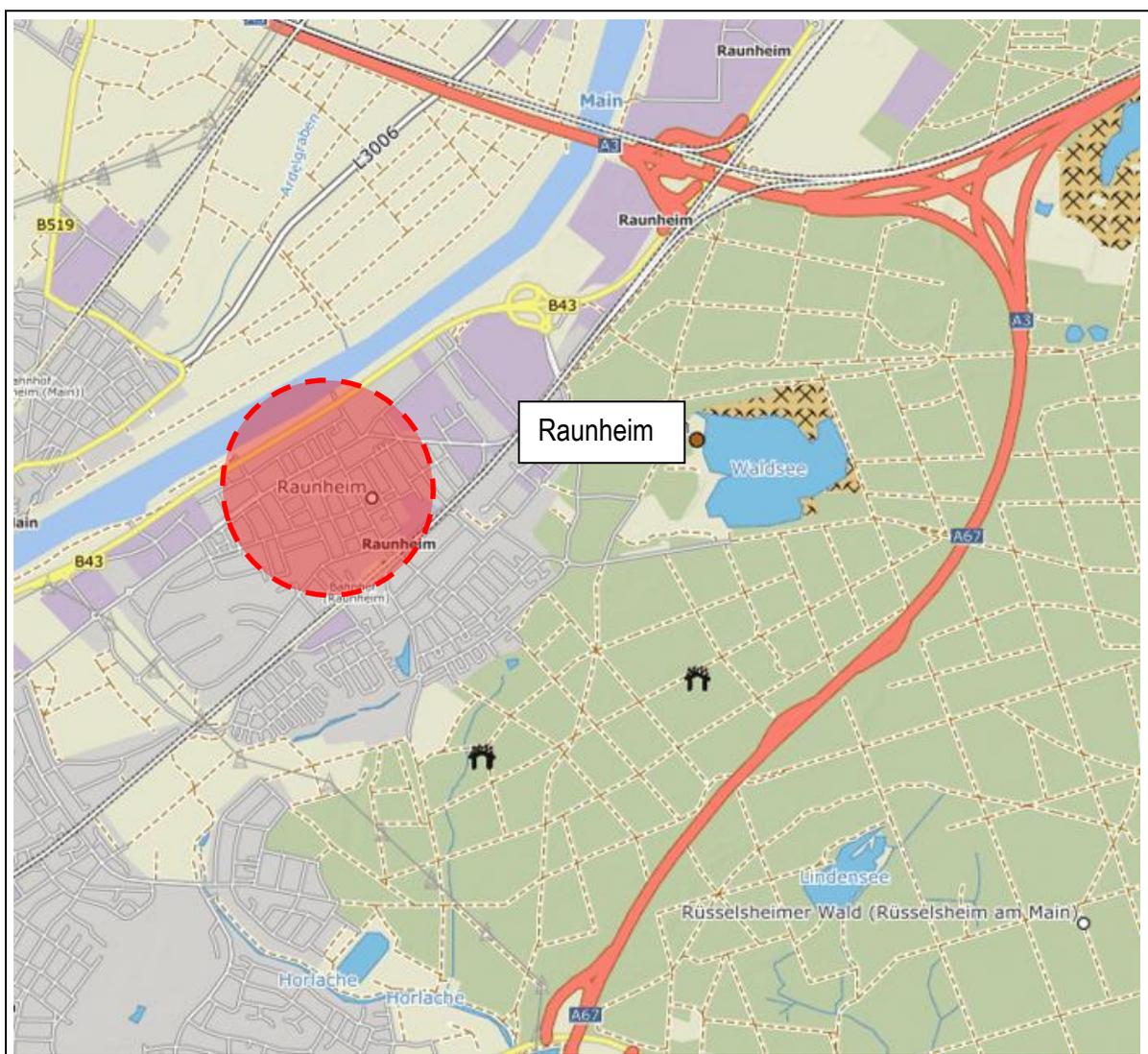


Abbildung 1: Übersichtslageplan (rot: Planungsgebiet)

Quelle: <https://www.geoportal.hessen.de/>



Abbildung 2: Geltungsbereich (rot) und Umfeld, Quelle: <https://www.geoportal.hessen.de/>

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 20/7) verankert.

Die Vorgaben des Europäischen Artenschutzes werden im Bundesnaturschutzgesetz (vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 15.09.2017) in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Diese Verbote werden in dem für Vorhaben nach BauGB und damit für die Aufstellung von Bebauungsplänen relevanten **Absatz 5** des § 44 konkretisiert:

- ¹ Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- ² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
 - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- ⁴ Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend obigem Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG unvermeidbaren Eingriffen oder nach § 17 BNatSchG von einer Behörde zugelassenen oder durchgeführten Eingriffen sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Vorhaben nach BauGB einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und

- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Gem. Absatz 5 des **§ 39 Abs. 1 BNatSchG** ist es ferner verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Diese Verbote gelten jedoch nicht für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

1.4 Methodik

1.4.1 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich bezieht sich die Artenschutzprüfung auf den **Wirkraum des Vorhabens**, d. h. den Bereich der Landschaft, in dem erfahrungsgemäß oder mit hinreichender Gewähr erkennbar mit bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber den zu beurteilenden Arten zu rechnen ist. Der im weiteren als „**Planungsgebiet**“ bezeichnete Landschaftsraum entspricht hier im Wesentlichen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans, bezieht ggf. aber auch relevante Biotopstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches, z. B. angrenzende Gehölzbestände, in die Betrachtung mit ein.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans wurde 2012 ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (vgl. PGNU, 2012). Im 2022 und 2023 wurde das Planungsgebiet mehrfach begangen. Dabei wurde erfolgte eine Überprüfung der Biotop- und Nutzungsstrukturen, auf deren Basis eine Potenzialabschätzung für die übrigen Artengruppen vorgenommen wird - unterstützt durch die Auswertung zugänglicher Literatur und Quellen. Für die hier geprüfte 1. Änderung des Bebauungsplans werden nur solche Eingriffe und Nutzungen betrachtet, die sich zusätzlich aus den geänderten Festsetzungen ergeben können.

Soweit Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten als für das Vorhaben relevant eingestuft werden, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sein sollten, erfolgt ggf. die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG. Im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft. Dabei wird ggf. ermittelt, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind. Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie ggf. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Baufeldkontrolle oder Schutzpflanzungen)¹.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d.h. sie sind auf die jeweilige Art und die Funktionalität auszurichten (im Bebauungsplan stellen sie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar). Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu erwarten ist.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen.

1.5 Datengrundlagen

Der vorliegende Artenschutzbeitrag basiert in der Hauptsache auf den vor Ort während der Erhebung der Habitatstrukturen gewonnenen Erkenntnissen sowie die 2012 durgeführten Erfassungen (vgl. PGNU, 2012). Angesichts der umfangreichen bestehenden Bebauung des Gebietes und der Geringfügigkeit der durch die Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung vorbereiteten Eingriffen in potenzielle Lebensstätten ist eine Potenzialabschätzung für eine belastbare Aussage in der artenschutzrechtlichen Prüfung ausreichend.

Darüber hinaus sind Daten folgender Arbeiten und Schriften ausgewertet:

- Vögel in Hessen, Brutvogelatlas (Hess. Gesellschaft f. Ornithologie u. Naturschutz, 2010)

¹ Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2003 u. 2004)
- Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz, 2007, 2013)
- <http://natureg.hessen.de>

1.6 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

1.6.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- **Flächeninanspruchnahme**

Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, unabdingbare Arbeitsbereiche der Baumaschinen, Materiallager etc. Für eine höhere bauliche Ausnutzung in den Wohngebieten und die Neubebauung auf dem Gelände des Antoniushauses wird davon ausgegangen, dass außerhalb des jeweiligen Grundstücks keine zusätzlichen Baustelleneinrichtungsflächen bzw. ausschließlich bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden.

- **Staub- und Schadstoffeinträge, optische und akustische Störeffekte**

Baubedingte Auswirkungen können angesichts des geringen Umfangs und der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungsbereiches vernachlässigt werden.

- Mit den Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung werden gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine zusätzlichen baubedingten Wirkfaktoren ausgelöst.

1.6.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

- **Flächeninanspruchnahme**

Unter „anlagebedingt“ werden die Auswirkungen einer Baumaßnahme verstanden, die auf die Bauwerke an sich zurückzuführen sind. Dabei geht es zunächst um Flächen-/ Funktionsverluste durch die mit der zusätzlichen Bebauung des Plangebietes verbundenen Eingriffe in Vegetationsstrukturen. Inwieweit eine höhere bauliche Ausnutzung in den Wohn- und Mischgebieten umgesetzt wird bzw. inwieweit dabei in vorhandene Strukturen tatsächlich eingegriffen wird, ist in dem Angebots-Bebauungsplan aktuell noch nicht zu ermitteln. Für einen Teil der Grundstücke, die bereits mit größeren, mehrgeschossigen Häusern bebaut sind, ergeben sich keine oder nur geringe Erweiterungspotenziale. Ggf. erfolgen hier Eingriffe in Hausgartenbereiche mit Sträuchern und Einzelbäumen.

Grundsätzlich kann es bei Sanierungs-, Aus- oder Neubauvorhaben zu Eingriffen in Gebäudestrukturen kommen. Dabei können Lebensstätten gebäudebewohnender Tierarten wie Vögel und Fledermäuse, beeinträchtigt oder zerstört werden.

Mit den Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung werden bereits umgesetzte Eingriffe nachvollzogen bzw. keine Eingriffe vorbereitet, die nicht in vergleichbarem Flächenumfang bereits zulässig waren. Der Erhalt der Grünflächen mit entsprechenden Vegetationsstrukturen wird gesichert und präzisiert.

- **Barrierewirkung/Zerschneidung**

Mit einer erheblichen Barriere- oder Zerschneidungswirkung muss nicht gerechnet werden, da das Planungsgebiet bereits bebaut und von Straßenflächen durchzogen ist. Wesentliche Grünachsen, die als Migrationskorridore im Stadtgebiet oder von dort zu den Außenbereichen dienen können, bleiben erhalten.

- Mit den Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung werden gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine zusätzlichen anlagebedingten Wirkfaktoren ausgelöst.

1.6.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- **Störeffekte**

Mit einer städtebaulichen Neuordnung und Nachverdichtung innerhalb eines bereits bebauten Siedlungsbereiches sind keine im artenschutzrechtlichen Sinne erheblichen Störwirkungen verbunden, die sich auf die siedlungsbewohnenden Tierarten im näheren Umfeld in relevantem Maße auswirken könnten. Es ist davon auszugehen, dass die mögliche höhere bauliche Ausnutzung in Form eines Ausbaus oder einer Neubebauung nur sukzessive umgesetzt wird, so dass sich über einen längeren Zeitraum nur kleinräumige Baustellen und Störwirkungen ergeben.

- **Emissionen, Kollisionen**

Eine Zunahme von Ziel- und Quellverkehr ist nur in geringem Umfang zu erwarten. Eine Erhöhung von Lärm-, Schadstoff- oder Lichtemissionen ist in dem vorbelasteten Planungsgebiet zu vernachlässigen. Gleiches gilt für mögliche Kollisionen mit dem Straßenverkehr, da die Verkehrszahlen nicht nennenswert zunehmen und die Fahrgeschwindigkeiten innerhalb der Wohn- und Mischgebiete gering bleibt. Sofern bei Modernisierungen größere Glasfassaden hergestellt werden, kann es zu einem erhöhten Vogelschlagrisiko kommen.

- Mit den Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung werden gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine zusätzlichen betriebsbedingten Wirkfaktoren ausgelöst.

2 RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT

In den folgenden Kapiteln liegt der Fokus auf den europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL, Art. 1 VSchRL und/oder Verordnung (EG) Nr. 338/97, die innerhalb des Planungsgebiets strukturbedingt, d. h. im Zusammenhang der dort gegebenen Habitatstrukturen und Lebensraumbedingungen, vorkommen könnten.

2.1 Biotopstruktur

Das Planungsgebiet liegt im innerstädtischen Bereich und wird vollständig von Siedungsbiotopen eingenommen.

Die Freiflächen im Geltungsbereich werden von Hausgärten geprägt. Hinzu kommt eine kleinere öffentliche Parkfläche an der Mainzer Straße. Dabei sind sowohl Ziergärten mit Rasenflächen als auch Nutzgartenbereiche anzutreffen. Verschiedentlich weisen die Gärten ältere Laub- oder Nadelbäume auf. Die Intensität der Gartennutzung variiert von Grundstück zu Grundstück. Insbesondere entlang von Mainzer Straße und Bahnhofstraße sind Freiflächen auch überwiegend versiegelt bzw. befestigt und weisen nur geringe Vegetationsstrukturen auf. In einzelnen Straßenzügen ist ein ausgeprägter Baumbestand unterschiedlichen Alters vorhanden. Besondere Erwähnung verdienen zwei alte Roß-Kastanien und zwei Linde, die als Naturdenkmale ausgewiesen wurden.

Die Bebauung im Geltungsbereich setzt sich überwiegend aus ein- oder zweigeschossigen Einzelhäusern sowie einzelnen drei- und viergeschossigen Gebäuden zusammen. Während die jüngeren oder modernisierten Gebäude wenig Besiedlungsmöglichkeiten für gebäudebrütende Vögel- oder Fledermäuse bieten, finden sich verschiedentlich ältere Wohnhäuser oder Nebengebäude, die mit Spalten und Hohlräumen an Fassaden, Dächern oder Dachüberständen, Nistplätze oder Quartiermöglichkeiten bieten..

An den Geltungsbereich grenzen dreiseitig Siedlungsbereiche ähnliche Struktur im Norden verläuft die Bundesstraße B 43, die durch einen durchgängigen Gehölzbestand und Lärmschutzeinrichtungen vom Gebiet abgeschirmt wird. Eine Vernetzung mit dem Mainvorland ist weitgehend unterbrochen.



Abbildung 3: Eingeschossige Wohnbebauung mit Einzelbaumbestand (Quelle: NaturProfil)



Abbildung 4: Neubebauung mit Nadelbäumen und vorübergehender Ruderalvegetation (Quelle: NaturProfil)



Abbildung 5: Öffentliche parkähnliche Grünanlage (Quelle: NaturProfil)



Abbildung 6: Straßenzug mit älterer eingeschossiger Wohnbebauung ohne Baumbestand (Quelle: NaturProfil)



Abbildung 7: Freiflächen mit ausgeprägtem Baumbestand (Quelle: NaturProfil)



Abbildung 8: Moderne Bebauung mit geringem Nistplatz- und Quartierpotenzial
(Quelle: NaturProfil)



Abbildung 9: Altbäume im Hofbereich (Quelle: NaturProfil)

2.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Plangebiet liegt gemäß Bundesamt für Naturschutz (2019) nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten. Für die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten bieten die Gärten und sonstigen Freiflächen im innerörtlichen Bereich von Hochheim auch keine auch nur annähernd geeigneten Standortbedingungen. Ein Vorkommen solcher Arten ist ausgeschlossen.

2.3 Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.3.1 Weichtiere, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien

Das Planungsgebiet liegt nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käfer, Weichtiere, Libellen, Fische und Amphibien oder weist keine den Lebensraumsansprüchen der Arten entsprechenden Habitatstrukturen auf. Zwar kommen im Planungsgebiet Altbäume vor, die jedoch aufgrund ihrer Art bzw. Vitalität für totholzwohnende Käfer wie den Heldbock nicht als Brutbaum geeignet sind. Ggf. in den Privathärten vorhandene künstliche Stillgewässer kommen für die besonders geschützten Muschel-, Libellen-, Fisch- und Amphibienarten nicht als Lebensraum in Frage. Ein Vorkommen von Tierarten dieser Gruppen im Wirkraum des Vorhabens ist daher sicher ausgeschlossen.

2.3.2 Schmetterlinge

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten erstrecken sich die Verbreitungsgebiete des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auch über das Messtischblatt 5916 (Hochheim). Die Art ist eng an extensiv genutzte Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Wirtspflanze gebunden. Da derartige Lebensräume und auch die Pflanzenart im innerörtlich gelegenen Planungsgebiet nicht vorkommen, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden. Außerdem liegt der Geltungsbereich im Verbreitungsgebiet des Nachtkerzenschwärmers, der primär Graben- und Bachufervegetation mit Weidenröschen oder sekundär Ruderalfluren mit Nachtkerzen als Lebensraum für seine Entwicklung benötigt. Auch diese Vegetationsformen und Raupenfutterpflanzen sind im Geltungsbereich des B-Plans nicht oder allenfalls als Einzelexemplare zu finden. Eine Betroffenheit der Art ist durch den Bebauungsplan daher ebenfalls nicht gegeben.

2.3.3 Reptilien

Die Verbreitungsgebiete von vier im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Reptilienarten erstrecken sich auch über das Messtischblatt 5916. Im Rheingau und Wiesbadener Raum liegt ein kleines Verbreitungsgebiet der Äskulapnatter, das sich allerdings nicht bis auf die linke Mainseite erstreckt. Außerdem ist ein Vorkommen der Art im innerörtlichen Bereich ausgeschlossen.

Für Mauereidechse und Schlingnatter, die trocken-warme Lebensräume mit vegetationsfreien Sandstellen und/oder Gesteinsbiotopen benötigen, liegen im Planungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Auch für die am ehesten zu erwartende Zauneidechse liegen aufgrund der innerörtlichen Lage keine günstigen Lebensraumbedingungen vor, die ein Vorkommen erwarten lassen. Die vorhandenen Freiflächen sind strukturell ungeeignet und liegen isoliert innerhalb bebauter Bereiche, so dass keine ausreichenden Voraussetzungen für eine residente Population vorliegen. Im Zuge der 2012 erfolgten Kartierungen wurden keine Reptilien, auch keine Zauneidechsen nachgewiesen. Ein Vorkommen der Zauneidechse wird allenfalls in den Gärten und Saumbereichen entlang der B 43 für möglich aber eher unwahrscheinlich erachtet (vgl. PGNU, 2012).

2.3.4 Säugetiere

Die Verbreitungsgebiete des Europäischen Feldhamsters, der Wildkatze und der Haselmaus erstrecken sich zwar auch über das Messtischblatt 5916. Die von diesen Tierarten benötigten Lebensräume sind im innerörtlich gelegenen Planungsgebiet jedoch nicht vorhanden, sodass ein Vorkommen sicher ausgeschlossen werden kann.

Denkbar ist hingegen ein Vorkommen einzelner Fledermausarten, da die Struktur der Gebäude, des Baumbestands und der Freiflächen – abgesehen von den hoch verdichteten Siedlungsflächen – sowohl für die Nahrungssuche als auch hinsichtlich des Quartierspotenzials als günstig zu bewerten sind. Im Bereich des Messtischblattes 5916 haben insgesamt 16 Fledermausarten ein Verbreitungsgebiet. Innerhalb des Geltungsbereiches sind allerdings nur siedlungsorientierte und störungstolerante Arten zu erwarten. Die Grünflächen mit ausgeprägtem Baumbestand bieten Zwischenjagdreviere auf dem Weg zwischen Quartier und den außerörtlichen Nahrungshabitaten. Als relevante Arten kommen daher sowohl gebäude- als auch baumbewohnende Fledermausarten in Betracht. Möglich sind Vorkommen von Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Grauem Langohr, Großem Mausohr, Kleinem Abendsegler und Großem Abendsegler, wobei am ehesten mit der vergleichsweise anspruchslosen Zwergfledermaus zu rechnen ist. Im Zuge der 2012 erfolgten Kartierungen wurden allerdings nur wenige Fledermausaktivitäten registriert, die ausschließlich der Zwergfledermaus zugeordnet wurden. Konkrete Hinweise für ein Quartiervorkommen von Fledermäusen, liegen zunächst nicht vor. Ein Besatz von Spalten und Hohlräumen an Haupt- oder Nebengebäuden kann aktuell oder bis zu einem Abriss oder Umbau jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden.

2.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Das Planungsgebiet bietet vor dem Hintergrund der innerörtlichen Lage in erster Linie ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten der Siedlungen, Gärten und Parkanlagen einen (Teil-)Lebensraum. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten, d. h. Niststätten, bieten einerseits die Sträucher und Bäume innerhalb der Hausgärten, und ggf. in Altbäumen in öffentlichen Grünflächen oder Höfen. Im Zuge der 2012 erfolgten Kartierungen wurden insgesamt 25 europäische Vogelarten nachgewiesen, die mit Ausnahme des Turmfalken als nachweisliche oder potenzielle Brutvögel eingestuft wurden. Es handelte sich dabei um Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Grünfink, Gartenbaumläufer, Girlitz, Haussperling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mauersegler, Mehlschwalbe, Mönchgrasmücke, Rotkehlchen, Ringeltaube, Star, Stieglitz, Zaunkönig und Zilpzalp in Betracht. Da sich das Planungsgebiet seit den Erfassungen 2012 strukturell nur wenig verändert hat, kann auch aktuell von einem vergleichbaren Artenspektrum ausgegangen werden.

Die Gebüsch und Freibrüter können Gehölzbestände in den Gärten. Für Elster und Ringeltaube eignen sich größeren Laubbäume. Höhlenbrüter wie Blaumeise, Kohlmeise und Star finden vereinzelt mit Baumhöhlen und Nistkästen geeignete Brutplätze. Innerhalb der zusammenhängenden Grünflächen mit ausgeprägtem Gehölzbestand können auch anspruchsvollere Arten wie zum Beispiel Stieglitz, Bluthänfling und Girlitz vorkommen.

An verschiedenen Gebäuden sowie ggf. in den Schuppen und Nebengebäuden können Vorsprünge, Nischen, Hohlräume und Überstände von gebäudebrütenden Vögeln genutzt werden. Bis zu einem Abriss oder Sanierungsbeginn können Arten wie Haussperling, Hausrot-

schwanz, Bachstelze oder Mehlschwalbe hier Niststätten errichten. An höheren Gebäuden könnten Niststätten von Mauerseglern möglich sein.

Mit Ausnahme von Girlitz, Stieglitz, Bluthänfling, Mehlschwalbe, Mauersegler und Haussperling handelt es sich bei den in Frage kommenden Brutvögeln um Arten in einem günstigen Erhaltungszustand.

2.5 Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

2.5.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)

Um eine Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Niststätten von Vögeln oder Quartiere von Fledermäusen) und in diesem Zusammenhang eine Schädigung von Gelegen bzw. Individuen bis zum Baubeginn auszuschließen, sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich bzw. sinnvoll:

1. Bauzeitenbeschränkung

Die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern ist nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28. bzw. 29.02. des Folgejahres durchzuführen. In diesem Zeitraum ist mit ausreichender Sicherheit gewährleistet, dass sich keine brütenden Vögel in den Gehölzen aufhalten, und die Wahrscheinlichkeit geringer, dass Fledermäuse sich noch in Höhlen- und Spaltenquartieren aufhalten. Auch für den Beginn von Arbeiten an Gebäuden empfiehlt sich dieser Zeitraum.

2. Baufeldkontrolle

Nach erfolgter Baufeldkontrolle ohne Befund können die Arbeiten auch zu anderen Zeiten durchgeführt werden. Vor der Fällung von Bäumen und dem Beginn von Arbeiten an Gebäuden ist im Zuge einer Baufeldkontrolle zu prüfen, ob von Fledermäusen oder Vögeln besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegen. Bei einem positiven Befund sind unter Einbeziehung der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten (z. B. Verschiebung der Arbeiten, Vergrämung, Umsiedlung).

3. Schutz von wertgebenden Einzelbäumen bzw. Baumbeständen

Bei Baumaßnahmen auf den entsprechenden Grundstücken sollten größere Laubbäume, insbesondere solche mit Baumhöhlen oder Quartierpotenzial möglichst erhalten werden. Bei Baumaßnahmen, die sich im Kontaktbereich zu den angrenzenden Bäumen und Gehölzen befinden, sind gemäß der DIN 18320 (Allg. Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen - Landschaftsbauleistungen) Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.

4. Vermeidung von Vogelschlag

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind größere ungegliederte Glasflächen und -fassaden sowie transparente Brüstungen (z. B. an Dachterrassen und Balkonen) mit geeigneten, für Vögel sichtbaren Oberflächen auszuführen. Übereckverglasungen sind zu vermeiden, ebenso wie stark spiegelnde Oberflächen und Durchblicke.

2.5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird.

Mit den vorstehenden Vermeidungsmaßnahmen können für potenziell vorkommende Vögel und Fledermäuse vorhabenbedingte Tötungen ausgeschlossen werden können. Da die mit dem Bebauungsplan ermöglichten Eingriffe nur sukzessive in Teilbereichen oder auf Einzelgrundstücken umgesetzt werden und höherwertige Strukturen (Altbaum- bzw. Höhlenbaumbestände, Gebäude mit Quartierpotenzial) im unmittelbaren Umfeld fortbestehen bzw. erhalten werden, bleibt die ökologische Funktion der von Eingriffen betroffenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewährleistet. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden somit nicht erforderlich.

2.6 Betroffenheit von geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

2.6.1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Von den relevanten Arten den Anhangs IV der FFH-Richtlinie ergibt sich - grundsätzlich - bei Umsetzung des Bebauungsplans 61.23.39 „Mainzer Straße / Bahnhofstraße“ eine mögliche Betroffenheit in erster Linie für Fledermäuse, wobei in erster Linie mit wenigen Vorkommen der Zwergfledermaus zu rechnen ist. Auch wenn bislang keine konkreten Hinweise vorliegen, ist bis zum Baubeginn bzw. bis zum Abriss der vorhandenen Gebäude bzw. Gebäudeteile ein Besatz nicht auszuschließen – wobei zunächst noch nicht fest steht, ob und wann in geeignete Baum- oder Gebäudebestände eingegriffen wird. Durch die Abrissarbeiten kann es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zur Tötung oder Verletzung von Individuen kommen. Störungen von möglichen Quartieren im näheren Umfeld sind als unerheblich einzustufen. Nahrungshabitate werden nicht in einem relevanten Umfang beeinträchtigt.

² Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

Tabelle 1: Betroffenheit von Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens	Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	Potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gebäuden sowie gelegentlich in Höhlenbäumen.	<ul style="list-style-type: none"> - Baufeldkontrolle und Bauzeitenregelung (ggf. Umsiedlung in künstliche Ersatzquartiere im Umfeld) - Schutz von wertgebenden Einzelbäumen bzw. Höhlenbäumen in angrenzenden Bereichen 	nein

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen für alle relevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (vgl. Kap. 2.3) ausgeschlossen werden.

- Mit den Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung werden gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine zusätzlichen Betroffenheiten ausgelöst.

2.6.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Europäische Vogelarten können durch die Beseitigung von Gehölz- bzw. Baumbeständen auf den Grundstücken betroffen werden. Bei Abrissarbeiten kann ebenfalls in Niststätten von gebäudebrütenden Vogelarten eingegriffen werden. Störungen von Brutvögeln in den angrenzenden Habitaten sind angesichts der Kleinräumigkeit der jeweiligen Baumaßnahmen, ihrem zeitlichen Versatz und der bereits bestehenden siedlungsbedingten Störeinflüsse zu vernachlässigen.

Betroffen sind in erster Linie häufige und ungefährdete Arten bzw. solche in günstigem Erhaltungszustand. Ggf. kann mit Girlitz, Stieglitz oder Bluthänfling auch eine Brutvogelart in ungünstigem Erhaltungszustand beeinträchtigt werden. Außerdem können Hausperling, Mehlschwalbe und Mauersegler bis zum Abriss an den Gebäuden Niststätten errichten. Der Mauersegler findet allenfalls an wenigen höheren Gebäuden geeignete Nistplätze in ausreichender Höhe.

Tabelle 2: Betroffenheit von Vogelarten in ungünstigem Erhaltungszustand im Wirkraum des Vorhabens

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens	Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	Als potenzieller Brutvogel in Gehölzbeständen innerhalb zusammenhängender Hausgärten und Grünanlagen	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle. - Schutz von wertgebenden Einzelbäumen bzw. Baumbeständen	nein
Stielitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	Als potenzieller Brutvogel in Gehölzbeständen innerhalb zusammenhängender Hausgärten und Grünanlagen	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle. - Schutz von wertgebenden Einzelbäumen bzw. Baumbeständen	nein
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	Als potenzieller Brutvogel in Gehölzbeständen innerhalb zusammenhängender Hausgärten und Grünanlagen	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle. - Schutz von wertgebenden Einzelbäumen bzw. Baumbeständen	nein
Haus Sperling (<i>Passer domesticus</i>)	Als potenzieller Brutvogel an Gebäuden	- Baufeldkontrolle und Bauzeitenregelung	nein
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	Als potenzieller Brutvogel an Gebäuden	- Baufeldkontrolle und Bauzeitenregelung	nein
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	Als potenzieller Brutvogel an Gebäuden	- Baufeldkontrolle und Bauzeitenregelung	nein

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen für alle relevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (vgl. Kap. 2.3) ausgeschlossen werden.

- Mit den Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung werden gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine zusätzlichen Betroffenheiten ausgelöst.

3 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSchG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL

Da weder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten der VSchRL Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, kommen für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmegesetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zum Tragen.

4 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

Im Wirkraum des Vorhabens ist ein Vorkommen von geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten. Dabei handelt es sich um einzelne Fledermausarten mit Bezug zu Siedlungen und zur halboffenen Kulturlandschaft, für die sich in den Gebäuden und Einzelbäumen nutzbare Quartierstrukturen finden. Ein konkreter Hinweis auf eine tatsächliche Quartiersnutzung ergab sich bislang nicht. Außerdem steht derzeit noch nicht fest, ob und wann in potenzielle Lebensstätten eingegriffen wird. Die ökologische Funktion derartiger Lebensstätten bleibt angesichts der Strukturen im näheren Umfeld in jedem Fall gewahrt.

Durch die vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wird eine Tötung von Individuen verhindert und ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten minimiert. Die Bau- oder Abrissarbeiten an bestehenden Gebäuden bzw. die Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial bedürfen einer vorlaufenden Baufeldkontrolle.

Im Planungsgebiet kommen überwiegend ubiquitäre Vogelarten der Siedlungen, Gärten und Parkanlagen vor. In den zusammenhängenden Grünflächen mit ausgeprägtem Gehölzbestand ist auch mit anspruchsvolleren Brutvogelarten zu rechnen. Sie verlieren durch die zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten jedoch nur einen kleinen Teil ihres angestammten Lebensraums, so dass die ökologischen Funktionen dieser Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang ebenfalls sicher gewahrt bleiben. Durch die vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wird eine Tötung von Jungvögeln und die Zerstörung von Gelegen verhindert. Die erforderliche Beseitigung von Gehölzen und die Fällung von Bäumen sind hiernach nur außerhalb der Brutphase oder nach vorheriger Inspektion auf einen Brutbesatz hin zulässig. Der Beginn von Bau- oder Abrissarbeiten an bestehenden Gebäuden sollte möglichst auch außerhalb der Brutphase liegen.

Mit den Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung werden gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine zusätzlichen Betroffenheiten ausgelöst. Die b-Plan-Änderung vollzieht auf Einzelgrundstücken bereits umgesetzte Bauvorhaben bauplanungsrechtlich nach oder lässt eine geänderte Ausrichtung und Anordnung der Gebäude zu. Die bauliche Ausnutzung und die mögliche Nachverdichtung im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird durch die B-Plan-Änderungen nur marginal verändert.

Die Prüfung der Betroffenheit kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass mit den Festsetzungen des Bebauungsplans 61.23.39 „Mainzer Straße / Bahnhofstraße“, 1. Änderung bzw. der dadurch ermöglichten baulichen Nutzung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

- Eine Verletzung oder Tötung von tatsächlich oder potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist ausgeschlossen bzw. kann vermieden werden.
- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind unerheblich.
- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird für die potenziell vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden bzw. bleibt die ökologische Funktion solcher Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bestehen.



Friedberg, den 11.09.2023

QUELLEN

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1; Bonn-Bad Godesberg.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2; Bonn-Bad Godesberg.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2019): Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten, Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand Oktober 2013,

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen, Brutvogelatlas, Eczell

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2003): Karte Verbreitung des Feldhamsters in Hessen, Wiesbaden

NaturProfil (2023a): Bebauungsplan 61.23.39 „Mainzer Straße / Bahnhofstraße“, 1. Änderung, Begründung, im Auftrag des Magistrats der Stadt Raunheim

PGNU (2012): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan 61.23.39 „Mainzer Straße / Bahnhofstraße“ der Stadt Raunheim, im Auftrag des Magistrats der Stadt Raunheim